

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	den die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage angeschlossen ist, je Nebenanschlußleitung	30,-	5192	Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren V Ermittlungseinrichtungen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden, je Querverbindung	30,-
	Zu Nr. 5091:			Zu Nr. 5092 und 5192:	
	1. Dem Bereich eines Kabelverzweigers wird der Nahbereich eines Hauptverteilers oder Linienverzweigers gleichgestellt.			1. Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune «der anderes so gegenseitig abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden. Nachbargrundstücke desselben Rechtsträgers oder Eigentümers werden nicht, als getrennte Grundstücke behandelt, wenn sie gemeinsam genutzt werden. Die Leitungen dürfen dabei die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschreiten.	
	2. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer vor dem Einrichten einen Hauptanschluß beantragt hatte.			2. Teilnehmereigene Querverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.	
	3. Bei Zeitanschlüssen wird der Zuschlag nicht erhoben.		5.2.	Leitungen zwischen Ortsnetzen	
5101	Querverbindungen (Leitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zur Vermittlungseinrichtung einer anderen Nebenstellenanlage), je 100 m Luftlinie	-75	5.2.1.	Leitungen der Deutschen Post Ausnahmeanschlußleitungen zu Ausnahmenebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage und der Ausnahmenebenanschluß oder die Zweitnebenstellenanlage liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	
	Zu Nr. 5101:				
	1. Querverbindungen werden von Vermittlungseinrichtung zu Vermittlungseinrichtung gemessen.		5501	je 100 m Luftlinie	—,75
	2. Querverbindungen zwischen Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen desselben Rechtsträgers oder Eigentümers, die sich auf benachbarten Grundstücken befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.		5591	Zuschlag je Ausnahmenebenanschlußleitung, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	30,-
5191	Zuschlag für Querverbindungen gemäß Nr. 5101, deren Vermittlungseinrichtungen auf verschiedenen Grundstücken liegen	60,-	5601	bis zu 10 km	225,-
	je Querverbindung		5602	bis zu 15 km	337,50
	Die Bemerkung 2 zu Nr. 5101 gilt sinnentsprechend.		5603	bis zu 25 km	450,-
	Zu Nr. 5101 und 5191:			Ausnahmequerverbindungen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	
	Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.		5701	je 100 m Luftlinie	—,75
5.1.2.	Teilnehmereigene Leitungen		5791	Zuschlag je Ausnahmequerverbindung, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer	60,-
5092	Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden, je Nebenanschlußleitung	15,-			